



**Rhein-Pfalz-Kreis**

*Da spricht die Vorderpfalz*

# Einbürgerung

Die Voraussetzungen  
ab 26.06.2024

Rhein-Pfalz-Kreis

*Da spricht die*

# Handlungsfähigkeit

Wenn Sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, müssen Sie in der Regel selbst den Antrag auf Einbürgerung stellen.

Für Kinder, **unter** 16 Jahre, stellen in der Regel die personensorgeberechtigten Eltern den Antrag für die Kinder.

Bei geschäftsunfähigen volljährigen Personen muss der Betreuer den Antrag stellen. Hierfür muss jedoch nach § 1903 BGB ein **Einwilligungsvorbehalt** vorhanden und in der Bestallungsurkunde eingetragen sein.

# Ihre Identität und Staatsangehörigkeiten müssen geklärt sein

## Drittstaatsangehörige (nicht EU/EWR Bürger)

Sie müssen in der Regel im Besitz eines **gültigen Reisepasses** Ihres Heimatlandes sein.

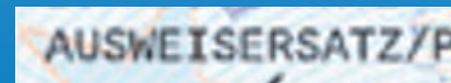


## EU/EWR-Bürger



Sie müssen in der Regel im Besitz eines **gültigen Reisepasses** oder **gültigen Personalausweises** Ihres Heimatlandes sein.

Wenn Sie einen **Reiseausweis** für Flüchtlinge oder Staatenlose oder Ausländer oder einen **Ausweisersatz** besitzen **kann** auch ein **abgelaufener Reisepass** oder **Personalausweis** Ihres Heimatlandes ausreichen.



Bei Personen, die **keinen** Reisepass oder ID-Card/Personalausweis besitzen, ist ggf. ein **langwieriges** Identitätsfeststellungsverfahren erforderlich. Die Prüfung der Identität erfolgt stufenweise. Ein **Übergang von einer Stufe zu einer nachgelagerten Stufe** ist nur zulässig, wenn es dem Einbürgerungsbewerber **trotz hinreichender Mitwirkung nicht gelingt, den Nachweis seiner Identität zu führen.**

**Stufe 1:** Den Nachweis seiner Identität hat der Einbürgerungsbewerber **zuvörderst** und in der Regel durch Vorlage eines **gültigen Passes**, hilfsweise auch durch einen **anerkannten Passersatz** oder ein anderes **amtliches Identitätsdokument mit Lichtbild** (z.B. Personalausweis oder Identitätskarte) zu führen. **Dies gilt auch, wenn es sich beim Einbürgerungsbewerber um einen anerkannten Flüchtling handelt.**

**Stufe 2:** Ist der Einbürgerungsbewerber nicht im Besitz eines amtlichen Identitätsdokuments mit Lichtbild und ist ihm dessen Erlangung **objektiv nicht möglich oder subjektiv nicht zumutbar**, so kann er seine Identität auch mittels anderer geeigneter **amtlicher Urkunden** nachweisen, **bei deren Ausstellung Gegenstand der Überprüfung auch die Richtigkeit der Verbindung von Person und Name ist**, sei es, dass diese mit einem Lichtbild versehen sind, sei es, dass sie ohne ein solches ausgestellt werden. Dokumenten mit **biometrischen Merkmalen** kommt insoweit ein höherer Beweiswert zu als solchen ohne diese Merkmale.

**Stufe 3:** Ist der Einbürgerungsbewerber nicht im Besitz sonstiger amtlicher Urkunden und ist ihm deren Erlangung **objektiv nicht möglich oder subjektiv nicht zumutbar**, so kann er sich zum Nachweis seiner Identität **sonstiger nach § 26 Abs. 1 Satz 1 und 2 VwVfG zugelassener Beweismittel** bedienen. In Betracht kommen insbesondere **nichtamtliche Urkunden oder Dokumente**, die geeignet sind, die Angaben zu seiner Person zu belegen. Auch **Zeugenaussagen** kommen zum Nachweis der Identität in Betracht. Als Zeugenbeweis kommt beispielsweise die Vernehmung von Personen in Betracht, die mit dem Einbürgerungsbewerber **verwandt sind und deren Identität geklärt ist**. **Schriftliche Zeugenaussagen können eine persönliche Anhörung der Zeugen nicht ersetzen.**

**Stufe 4:** Ist dem Einbürgerungsbewerber auch ein Rückgriff auf sonstige Beweismittel im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 1 und 2 VwVfG **objektiv nicht möglich oder subjektiv nicht zumutbar**, so kann die Identität des Einbürgerungsbewerbers ausnahmsweise **allein auf der Grundlage seines Vorbringens** als nachgewiesen anzusehen sein, sofern die **Angaben zur Person** auf der Grundlage einer umfassenden Würdigung der Umstände des Einzelfalles und des gesamten Vorbringens des Einbürgerungsbewerbers zur **Überzeugung der Einbürgerungsbehörde feststehen**. **Bloße Behauptungen** genügen nicht den Anforderungen an eine substantiierte Darlegung. Können verbleibende Zweifel an der Richtigkeit der angegebenen Personalien nicht ausgeräumt werden, so trägt der Einbürgerungsbewerber die diesbezügliche **Feststellungslast**.



In der Regel sollen Sie ein unbefristetes  
Aufenthaltsrecht besitzen



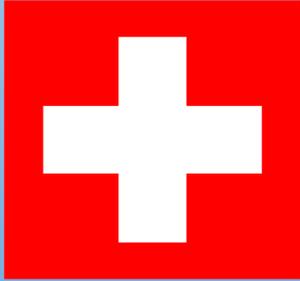


Staatsangehörige der **EU/EWR**  
sind freizügigkeitsberechtigt  
und haben somit **automatisch** ein  
**unbefristetes** Aufenthaltsrecht.



Dasselbe gilt für deren  
freizügigkeitsberechtigte  
**Familienangehörigen**, die nicht  
Unionsbürger sind und eine  
Aufenthaltskarte besitzen.





Staatsangehörige der **Schweiz**  
und Ihre Familienangehörige, u.a.  
wenn sie eine **Aufenthaltserlaubnis-  
CH** besitzen.



Britische Staatsangehörige u.a. mit  
einem Aufenthaltstitel nach Artikel 60  
EUV



Heimatlose Ausländer nach § 1 des Gesetzes über die  
Rechtsstellung heimatloser Ausländer im  
Bundesgebiet vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 269)

Ausländer mit einer  
Niederlassungserlaubnis



Ausländer mit einem  
Daueraufenthalt-EU



Ausländer mit einer  
Blauen Karte EU



## Ausländer mit einer gültigen Aufenthaltserlaubnis



**Ausgenommen**

**sind Aufenthaltserlaubnisse nach**

§§ 16A, 16B, 16D, 16E, 16F, 17, 18F, 19, 19B, 19E, 20, 22, 23A, 24, 25 ABS. 3  
bis 5 und § 104C des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)

Sie sollen grundsätzlich schon seit  
**5 Jahren**  
ununterbrochen in Deutschland leben



**Gewöhnlich**



**Rechtmäßig**

**bedeutet**, dass seit den letzten 5 Jahren vor der Einbürgerung, Ihr Lebensmittelpunkt immer in Deutschland ist. Auslandsaufenthalte, von mehr als 6 Monaten am Stück, **können** eine Unterbrechung des gewöhnlichen Aufenthaltes darstellen. Der gewöhnliche Aufenthalt im Inland besteht in der Regel nicht mehr fort, wenn die Auslandsaufenthalte die Hälfte der Aufenthaltsdauer, die für eine Einbürgerung erforderlich ist, überschreitet.

**bedeutet**, dass Sie während dieser Zeit **immer** einen Aufenthaltstitel gehabt haben, z.B. eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Niederlassungserlaubnis. Wenn Sie als EU-Bürger\*in ohne einen besonderen Aufenthaltstitel in Deutschland waren, erfüllen Sie ebenfalls diese Voraussetzung. **Aufenthaltsgestattungs-** und **Duldungszeiten** werden **nicht** angerechnet. **Ausnahmen** bestehen nur bei anerkannten Flüchtlingen, Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten.

# Die Aufenthaltsdauer verkürzt sich auf 3 Jahre



Wenn Sie  
**Besondere Integrationsleistungen**  
nachweisen

bei besonders guten  
schulischen  
Leistungen

oder

bei besonders guten  
berufsqualifizierenden  
Leistungen

oder

bei besonders guten  
beruflichen  
Leistungen

oder

wer bürgerschaftliches  
Engagement  
nachweist



und

den Lebensunterhalt für sich und seine  
unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne  
Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann

die Anforderungen einer Sprachprüfung der Stufe C 1  
des  
Gemeinsamen Referenzrahmens für Sprachen erfüllt

# Die Aufenthaltsdauer verkürzt sich auf 3 Jahre



Ehegatte oder eingetragene  
gleichgeschlechtlicher Lebenspartner  
von Deutschen



Die Ehe besteht bereits seit **2 Jahren** in  
Deutschland

# Miteinbürgerung

## Ehepartner / eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner

können bereits nach **4 Jahren** rechtmäßigen Aufenthalts **mit Ihnen zusammen** eingebürgert werden. Die Ehe muss hierfür bereits seit **2 Jahren** in Deutschland bestehen.

## Für Ihre Kinder unter 16. Jahre

genügt unter anderem ein **dreijähriger** rechtmäßiger Aufenthalt, bzw., bei Kindern unter 6 Jahren, wenn sie die **Hälfte Ihres Lebens** bereits in Deutschland leben.

## Für Ihre Kinder über 16. Jahre

genügt unter anderem ein rechtmäßiger **vierjähriger** Aufenthalt, wenn Sie in dieser Zeit mit Erfolg eine deutsche Schule besucht haben.

## Kinder von Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern Deutscher

können miteingebürgert werden, auch wenn sie noch nicht seit **drei** Jahren, rechtmäßig in Deutschland leben.



Sie müssen ausreichende Kenntnisse der  
deutschen Sprache besitzen



Sprachzertifikat Deutsch mit mind. dem **Gesamtergebnis B1** oder höheres Sprachzertifikat  
 (telc, g.a.s.t., Goethe, ÖSD, TestDaF, DSH, DSD, usw.)



Beispiele

## Zertifikat Integrationskurs (erfolgreicher Abschluss eines Integrationskurses)

 Bundesamt  
für Migration  
und Flüchtlinge

**Zertifikat Integrationskurs**

Herr  
[REDACTED]

geboren am: [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: [REDACTED]

Pass- oder Ausweisnummer: [REDACTED]

hat am Integrationskurs und erfolgreich an den Abschlusstests (§ 17 Abs. 2 Integrationskursverordnung) teilgenommen.

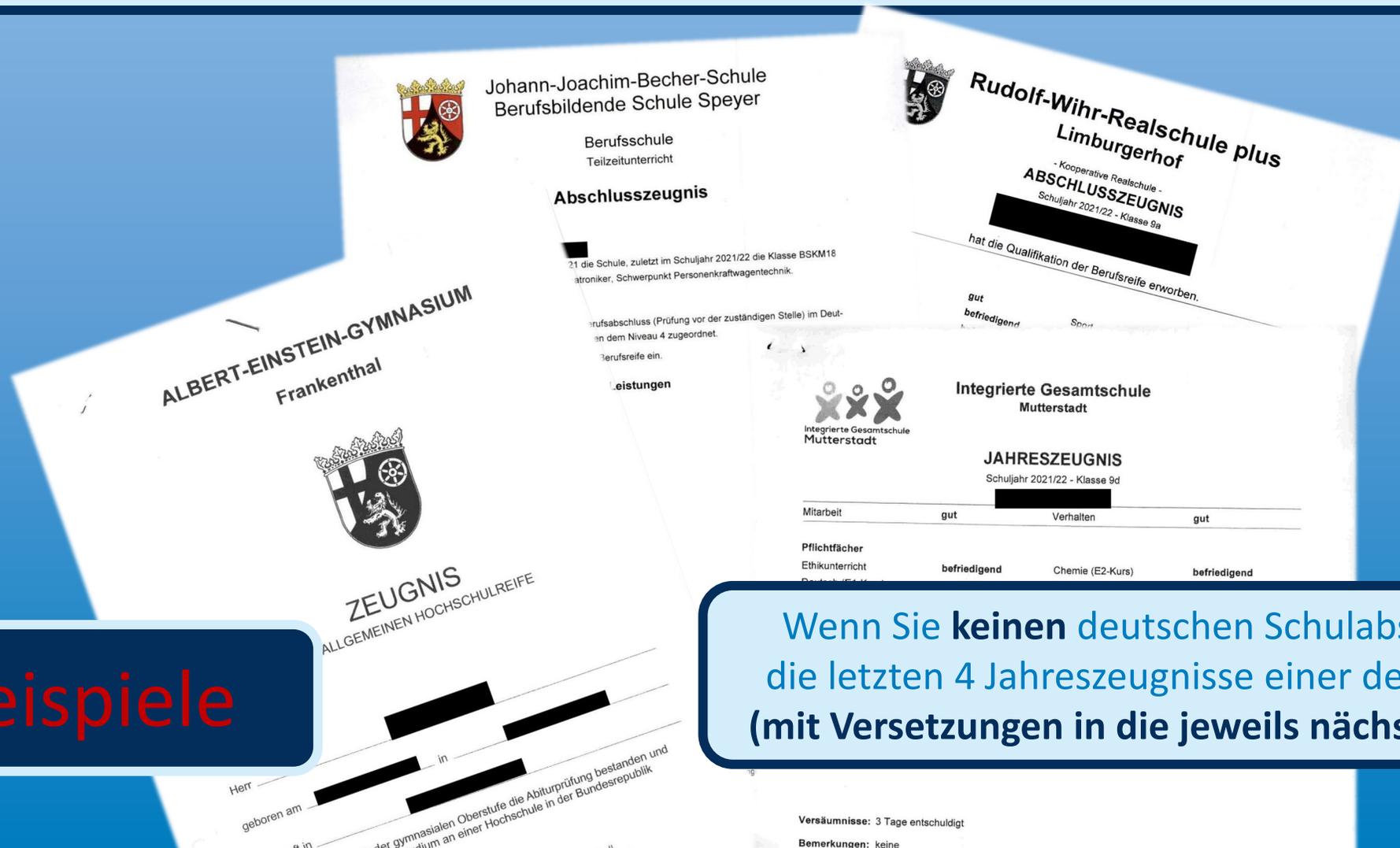
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Regionalstelle: Trier  
Datum : 17.08.2016

Im Auftrag  


  
362

Beispiele

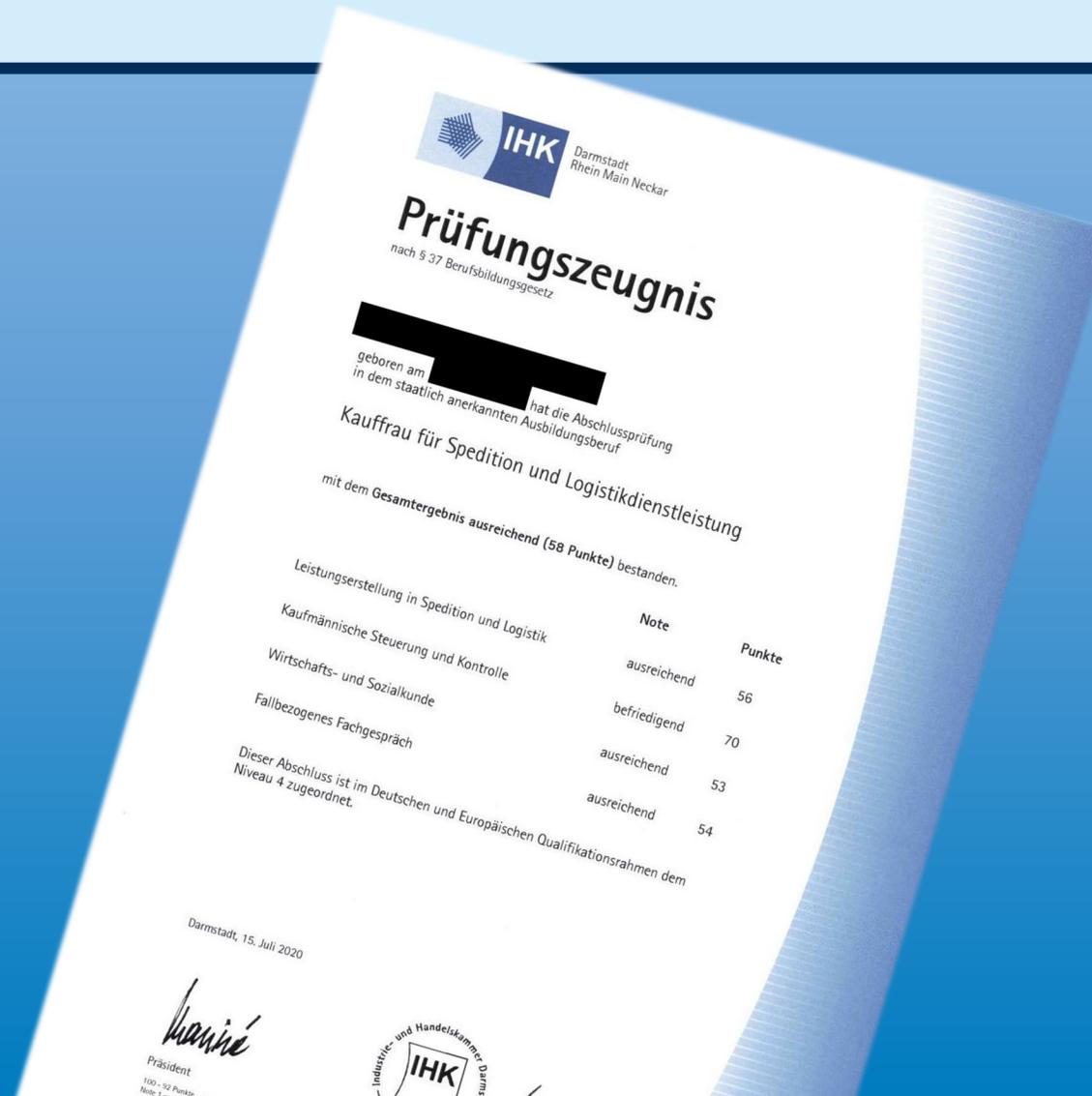
Deutsches Abschlusszeugnis der Hauptschule oder ein gleichwertiger Abschluss, wie z.B. Berufsschulabschluss **oder** höherer Abschluss **oder** Jahreszeugnis mit Versetzung in die 10. Klasse oder höher.



Beispiele

Wenn Sie **keinen** deutschen Schulabschluss haben, die letzten 4 Jahreszeugnisse einer deutschen Schule (mit Versetzungen in die jeweils nächsthöhere Klasse)

## Erfolgreichen Abschluss einer deutschsprachigen **Berufsausbildung**

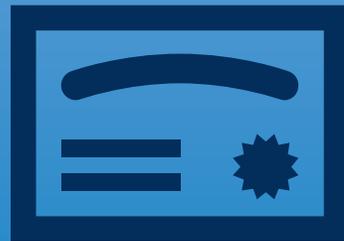


Beispiele

Abschluss eines Studiums an einer deutschsprachigen Fach-Hochschule, es sei denn, es handelt sich um ein reines Fremdsprachenstudium.

oder

Die Zulassung einer deutschen Behörde zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, die von ausreichenden oder höherwertigen deutschen Sprachkenntnissen abhängig ist (z.B. Approbationen).



Schulpflichtige Kinder **unter 16. Jahre** weisen die Deutschkenntnisse durch Schulzeugnisse nach. Die Gesamtnote im **Fach Deutsch** sollte regelmäßig nicht schlechter als "**ausreichend**" sein.



# Ausnahmen vom Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse

Personen, die **wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt\*** nicht in der Lage sind, die „Sprachprüfung Deutsch B1“ abzulegen.

**\*Altersbedingt** wird bei Personen ab dem **65. Lebensjahr** grundsätzlich von einem Sprachnachweis abgesehen.

Personen, die auf Grund eines Abkommens zur Anwerbung und Vermittlung von Arbeitskräften bis zum 30. Juni 1974 in die Bundesrepublik Deutschland oder als Vertragsarbeitnehmer bis zum 13. Juni 1990 in die ehemalige Deutsche Demokratische Republik eingereist sind (**Gastarbeitnehmer**) oder als dessen Ehegatte im zeitlichen Zusammenhang nachgezogen ist und sich ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständige können.

Personen, die sich ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständige können und nachweisen, dass ihnen der Erwerb ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache trotz ernsthafter und nachhaltiger Bemühungen nicht möglich ist oder ihnen dauerhaft wesentlich erschwert ist.

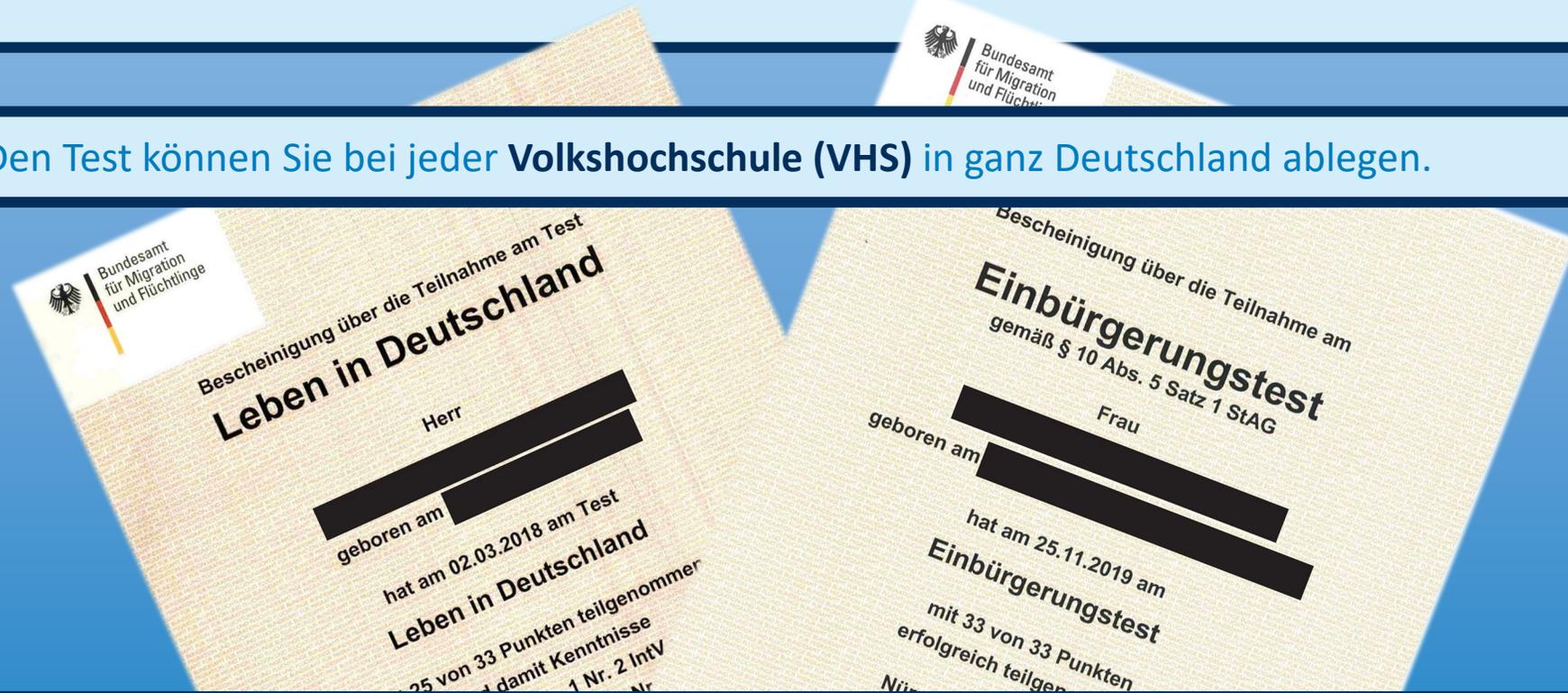


Kenntnisse der deutschen Rechts- und  
Gesellschaftsordnung und Lebensverhältnisse



Personen, die das **16. Lebensjahr vollendet** haben, müssen den **Einbürgerungstest** oder den **Test Leben in Deutschland** ablegen und mit mind. 17 Punkten bestehen.

Den Test können Sie bei jeder **Volkshochschule (VHS)** in ganz Deutschland ablegen.



### **Auf den Test kann verzichtet werden**

wenn Sie ein Abschlusszeugnis einer deutschen Hauptschule oder ein vergleichbarer oder höherer Abschluss einer deutschen allgemeinbildenden Schule besitzen,  
an einer deutschen Hochschule einen rechts-, verwaltungs-, politik- oder gesellschafts- und sozialwissenschaftlichen Studienabschluss erworben haben.

# Ausnahmen vom Nachweis der Kenntnisse der deutschen Rechts- und Gesellschaftsordnung und Lebensverhältnisse

Personen, die **wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt\*** nicht in der Lage sind, den „Einbürgerungstest“ abzulegen.

**\*Altersbedingt** wird bei Personen ab dem **65. Lebensjahr** grundsätzlich von einem Einbürgerungstest abgesehen.

Personen, die auf Grund eines Abkommens zur Anwerbung und Vermittlung von Arbeitskräften bis zum 30. Juni 1974 in die Bundesrepublik Deutschland oder als Vertragsarbeitnehmer bis zum 13. Juni 1990 in die ehemalige Deutsche Demokratische Republik eingereist sind (**Gastarbeitnehmer**) **oder** als dessen Ehegatte im zeitlichen Zusammenhang nachgezogen ist **und** sich ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständige können.

Personen, die sich ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständige können **und** nachweisen, dass ihnen der Erwerb ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache trotz ernsthafter und nachhaltiger Bemühungen nicht möglich ist oder ihnen dauerhaft wesentlich erschwert ist.

# Sicherung des Lebensunterhalts

Sie müssen den Lebensunterhalt für sich und Ihre unterhaltsberechtigten Familienangehörigen **ohne** Inanspruchnahme von **Bürgergeld** (SGB II) oder **Grundsicherung/Sozialhilfe** (SGB XII) **nachhaltig** bestreiten können.

Erwerbsfähige Personen sollen grundsätzlich über einen eigenen Kranken- und Pflegeversicherungsschutz, sowie einer angemessenen Altersvorsorge, verfügen. **Dies gilt auch für Selbständige und Freiberufler.**

Bereits ein **theoretischer Anspruch** auf Bürgergeld oder Grundsicherung kann einen Anspruch auf Einbürgerung **ausschließen**.

Die Inanspruchnahme anderer Sozialleistungen (z. B. Arbeitslosengeld I, Erziehungsgeld, Wohngeld, Kinderzuschlag oder BAföG) steht der Einbürgerung **grundsätzlich nicht** entgegen.

# Ausnahmen von der Sicherung des Lebensunterhalts

Ehemalige Gastarbeiter und Vertragsarbeiter sowie die zu ihnen im zeitlichen Zusammenhang nachgezogenen Ehegatten, wenn sie die Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II oder XII nicht zu vertreten haben.

Antragstellerinnen und Antragsteller, die in Vollzeit erwerbstätig sind und dies innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 20 Monate waren

**und**

Ehepartnerinnen und -partner (oder eingetragene Lebenspartnerinnen und -partner) einer in Vollzeit erwerbstätigen Person, die mit ihr und einem minderjährigen Kind in familiärer Gemeinschaft leben.

Bei Personen, die auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII angewiesen sind **und** sich in einer anerkannten **Schulbildung, Berufsausbildung, Studium** befinden oder **Alleinerziehend** sind oder aufgrund **einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung** oder **altersbedingt** nicht in der Lage sind den Lebensunterhalt sicherzustellen, **kann** unter bestimmten Voraussetzungen, auf dem **Ermessenswege**, eine Einbürgerung nach **§ 8 StAG** in Frage kommen.

# Straffreiheit

Grundsätzlich dürfen Sie weder wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer **Strafe** verurteilt noch darf auf Grund von Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden sein



Bagatelldelikte von insgesamt bis zu **90 Tagessätzen Geldstrafe** und Verurteilungen bis zu **3 Monaten auf Bewährung können** außer Betracht bleiben.

Bei mehreren Bestrafungen werden die Strafen **zusammengerechnet**



Verurteilungen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) stehen der Einbürgerung **immer** entgegen. **Ebenso** Verurteilungen wegen einer rechtswidrigen **antisemitischen, rassistischen** oder sonstigen **menschenverachtenden Tat** im Sinne von § 46 Absatz 2 Satz 2 des Strafgesetzbuches

## ! WICHTIG !

Bedenken Sie bitte, dass es nicht darauf ankommt, dass evtl. in Ihrem Führungszeugnis (Privat oder für Behörden) kein Eintrag mehr vorhanden ist oder war oder ob Sie eine ausgesprochene Geldstrafe bereits bezahlt haben. Die Zahlung einer Geldstrafe, oder der Ablauf einer Bewährungsstrafe bedeuten nicht zwingend, dass diese auch aus dem Strafregister gelöscht ist.

# Loyalitätserklärung

Personen, die das **16. Lebensjahr vollendet** haben, sofern sie nicht nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschäftsunfähig sind oder im Falle ihrer Volljährigkeit in dieser Angelegenheit zu betreuen und einem Einwilligungsvorbehalt zu unterstellen wären, müssen eine Loyalitätserklärung abgeben:

Sie müssen sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bekennen und erklären, dass Sie keine Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt haben, die

- a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder
- b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder
- c) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, oder glaubhaft machen, dass Sie sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt haben.

Sie müssen sich zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihren Folgen, insbesondere für den Schutz jüdischen Lebens, sowie zum friedlichen Zusammenleben der Völker und dem Verbot der Führung eines Angriffskrieges, bekennen.

Am Tag der Einbürgerung müssen Sie zur Bekräftigung des zuvor schriftlich geleisteten Bekenntnisses noch ein **mündliches, feierliches**, Bekenntnis sprechen:  
„Ich erkläre feierlich, dass ich das Grundgesetz und die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland achten und alles unterlassen werde, was ihr Schaden könnte.“

**! WICHTIG !**

Antisemitisch, rassistisch oder sonstige menschenverachtend motivierte Handlungen sind mit der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland unvereinbar und verstoßen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Staatsangehörigkeitsgesetzes.

# Eine Einbürgerung ist ausgeschlossen

Wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass Sie Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt haben, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder Sie durch die Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, es sei denn, Sie machen glaubhaft, dass Sie sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt haben.

Sie die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden; hiervon ist auszugehen, wenn Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Sie einer Vereinigung angehört oder angehört haben, die den Terrorismus unterstützt oder Sie eine derartige Vereinigung unterstützt oder unterstützt haben oder Sie eine in § 89a Absatz 1 des Strafgesetzbuchs bezeichnete schwere staatsgefährdende Gewalttat nach § 89a Absatz 2 des Strafgesetzbuchs vorbereitet oder vorbereitet haben, es sei denn, Sie nehmen erkennbar und glaubhaft von Ihrem sicherheitsgefährdenden Handeln Abstand.

Sie sich zur Verfolgung politischer oder religiöser Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligen oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufrufen oder mit Gewaltanwendung drohen.

Wenn Sie gleichzeitig mit mehreren Ehegatten verheiratet sind.

Wenn Sie durch Ihr Verhalten zeigen, dass Sie die im Grundgesetz festgelegte Gleichberechtigung von Mann und Frau missachten.